



Leitfaden zur Fusion von Bezirksjugendwerken – Phasen und Schritte

Inhaltsverzeichnis:

1	Ausgangspunkt	4
2	Rechtliche Einordnung der Frage zur Notwendigkeit einer Fusion von Bezirksjugendwerken	5
3	Prüfungsphase	6
4	Weiterarbeit	8
4.1	Entscheidung	8
4.2	Entscheidung gegen eine Fusion	9
5	Rechtliche Aspekte bei der Umsetzung einer Fusion	10
5.1	Ausgangslage	10
5.2	Ablauf einer Fusion von Bezirksjugendwerken	12
6	Ansprechpersonen	16
7	ANHANG	17
7.1	ANLAGE 1 - Flussdiagramm	17
7.2	ANLAGE 2: Modelle der Zusammenarbeit oder Fusion von Bezirksjugendwerken	19

Versionsübersicht:

Version vom	Kurzbeschreibung der wesentlichen Änderungen
05.03.2025	Erstversion

1 Ausgangspunkt

Bereits 2008 hat sich aufgrund der Fusion der damaligen vier Stuttgarter Kirchenbezirke zum Kirchenkreis Stuttgart aus den vier Stuttgarter Bezirksjugendwerken das neue Bezirksjugendwerk „Evangelische Jugend Stuttgart“ gebildet. Darüber hinaus sind seit 2013, beginnend mit Bad Urach und Münsingen, Fusionsprozesse von verschiedenen Kirchenbezirken im Gange.

Der Oberkirchenrat hat in der Herbstsynode 2023 in TOP 34 den „[Dekanatsplan](#)“ beraten, der weitere Fusionen von Kirchenbezirken in naher oder ferner Zukunft vorsieht.

2 Rechtliche Einordnung der Frage zur Notwendigkeit einer Fusion von Bezirksjugendwerken

Nach [§ 4 Absatz 1 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg](#) sind die Bezirksjugendwerke rechtliche Untergliederungen des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (EJW). Sie werden daher von einem Fusionsbeschluss der beiden Bezirkssynoden nicht automatisch erfasst. Gleichzeitig sind Bezirksjugendwerke rechtlich unselbständige Einrichtungen des Kirchenbezirks mit einem Sonderhaushalt ([§ 3 Abs. 2 BRO](#)).

Bei fusionierten Kirchenbezirken stellt sich die Frage, was mit den betroffenen Bezirksjugendwerken geschieht. Dabei ist zu beachten, dass Bezirksjugendwerke in erster Linie nicht Verwaltungseinheiten, sondern Beziehungsgefüge sind. Eine Fusion muss darum im Blick haben, wie den innerhalb eines Sozialraums gewachsenen ehrenamtlichen Strukturen auch in einem fusionierten Kirchenbezirk Rechnung getragen wird.

Grundsätzlich wird die Zuständigkeit, Finanzstruktur und Arbeitsweise bestehender Bezirksjugendwerke durch die Fusion von Kirchenbezirken nicht verändert. Für weitergehende Informationen hierzu vgl. Kapitel 5.1.2 „Was passiert mit Bezirksjugendwerken, wenn Kirchenbezirke fusionieren?“

Weiter müssen Bezirksjugendwerke in einem fusionierten Bezirksjugendwerk nicht zwingend ebenfalls fusionieren. Ein Bezirksjugendwerk soll nach [§ 4 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz](#) der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg „*in der Regel das Gebiet eines Kirchenbezirks umfassen*“. Diese Soll-Bestimmungen lässt Ausnahmen von der Regel zu. Es besteht also die Möglichkeit, dass es auch dauerhaft mehrere Bezirksjugendwerke innerhalb eines (fusionierten) Kirchenbezirks gibt.

Formal kann die Auflösung und Neubildung von Rechtsträgern und Einrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg regelmäßig nicht direkt von den Organen der betroffenen Einheiten beschlossen werden, sondern nur von übergeordneter Stelle. Entsprechend liegt die Zuständigkeit über Auflösung oder Zusammenschluss von Bezirksjugendwerken beim Vorstand des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg mit Zustimmung des jeweiligen Kirchenbezirks. Selbstverständlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Beschlüsse zur Auflösung und Neubildung von Bezirksjugendwerken durch den EJW-Vorstand nur nach entsprechenden Voten der betroffenen Bezirksjugendwerke gefasst werden. Die Entscheidung über einen Fusionsprozess liegt also regelmäßig bei den Bezirksjugendwerken. Für weitergehende Informationen hierzu vgl. Kapitel 5.1.1 „Wer entscheidet über eine Fusion?“.

Wir empfehlen deshalb Bezirksjugendwerken, bei denen Zusammenschlüsse von Kirchenbezirken erfolgt sind oder beraten werden, für sich die Frage nach einer möglichen Fusion klären. Dieser Prozess kann von Seiten der EJW-Landesstelle in Praxisfragen durch den Werks- und Personalbereich und in Rechtsfragen durch die Ansprechperson im Mitgliederservice begleitet werden (vgl. dazu das Kapitel 6 Ansprechpersonen). Mögliche Schritte und Fragestellungen werden im Folgenden dargelegt.

3 Prüfungsphase

Sollte der Kirchenbezirk eines Bezirksjugendwerks eine Fusion beraten oder ggf. schon beschlossen haben, sollte vom Bezirksarbeitskreis (BAK) ein Impuls zur Beschäftigung mit der Frage nach Zusammenschluss mit dem anderen Bezirksjugendwerk ausgehen.

Hilfreiche Impulse zur Überlegung könnten sein:

- Wie sind wir und wie ist das andere Jugendwerk aufgestellt?
- Wo sind jeweils inhaltliche Schwerpunktsetzungen in der Arbeit vorhanden?
- Gehört zu den Aufgaben des Jugendwerks auch die Verwaltung und der Betrieb von Zeltplätzen / Freizeitheimen?
- Wie ist die geistliche Prägung?
- Wo könnte Zusammenarbeit möglich sein, so dass Synergieeffekte entstehen?
- Wie ist die Geografie? Wie groß wird der neue Kirchenbezirk? Wo sind Zentren? Wie ist der ÖPNV?
- Wie sind die Jugendarbeiten in den jeweiligen Orten aufgestellt und strukturiert?
- Wie ist die jeweilige finanzielle Situation?
- Wie wird sichergestellt, dass die ggf. nichtfusionierten Bezirksjugendwerke ggü. den Gremien eines fusionierter Kirchenbezirk gut und miteinander abgestimmt agieren können? Wie könnte die Besetzung eines evtl. vorhandenen Beschließenden Ausschusses für die Jugendarbeit¹ (BAJ) aussehen?
- Wie liegen die Interessen der Kirchenbezirke in Bezug auf eine Fusion der Bezirksjugendwerke?
- Wie plant der neufusionierte Kirchenbezirk seine Struktur (z. B. Distrikte, Fusionen von Kirchengemeinden über frühere Kirchenbezirksgrenzen hinweg, Diakonatsplan, ...)?
- Gibt es in den jeweiligen Bezirksjugendwerken Strukturen wie Fördervereine, Stiftungen usw. Erfolgt über diese die Verwaltung und der Betrieb von Immobilien?
- ...

Wir empfehlen:

Die jeweiligen BAKs oder eine von ihnen beauftragte Gruppe erarbeitet ein Positionspapier, das transparent darlegt, warum und unter welchen Bedingungen bzw. warum auch nicht eine Fusion in Frage kommt. Das jeweilige Positionspapier sollte dem BAK des anderen Bezirksjugendwerks vorgestellt, mit ihm besprochen und im Anschluss der jeweiligen Delegiertenversammlung (DV) zur Beratung² vorgelegt werden. In den DVs ist zu beschließen, ob eine Fusion grundsätzlich angestrebt wird oder nicht. Sie beauftragt den BAK zur Weiterarbeit, entweder im Sinne eines „Fusionsteams“ oder – falls keine Fusion angestrebt wird – hinsichtlich der weiteren Zusammenarbeit mit dem anderen Bezirksjugendwerk und insbesondere mit dem Kirchenbezirk (Stichworte: BAJ, Haushaltsplan usw.).

Im Nachgang empfiehlt es sich, die Ergebnisse aus allen Bezirksjugendwerken dem Kirchenbezirk mitzuteilen. Diese gemeinsame Kommunikation ist umso wichtiger, wenn sich die Positionen der Bezirksjugendwerke in Bezug auf eine mögliche Fusion unterscheiden.

¹ Bildung gem. § 14 Abs. 3 KBO; Mustersatzung: <https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/17193>

² Gem. § 7, Abs. 1 Satz 1 BRO sind grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit durch die DV zu beraten und entscheiden. Der BAK berät und beschließt im Rahmen der DV-Beschlüsse (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BRO)

Hierbei ist es hilfreich diesen Prozess durch eine/n **externe/n Moderator / Moderatorin** begleiten zu lassen, um die unterschiedlichen Positionen, Themen und Gespräche zusammenzufassen, zu reflektieren und zu einem zielgerichteten Ergebnis zu führen.

Im Anhang in „ANLAGE 2: Modelle der Zusammenarbeit oder Fusion von Bezirksjugendwerken“ haben wir beispielhaft **Modelle der Zusammenarbeit oder Fusion** mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen zusammengestellt. Sie können als Grundlage für die Entscheidungsfindung genutzt werden.

4 Weiterarbeit

4.1 Entscheidung

Damit sich die beiden BAKs auf das laufende Geschäft konzentrieren können, empfehlen wir die Bildung eines Fusionsteams.

4.1.1 Empfehlung für die Zusammensetzung des Fusionsteams

- pro Bezirk 2-3 Ehrenamtliche aus dem BAK (darunter die Vorsitzenden)
- pro Bezirk eine Bezirksjugendreferentin oder ein Bezirksjugendreferent
- die jeweiligen Bezirksjugendpfarrerinnen oder Bezirksjugendpfarrer
- ggf. weitere Ehrenamtliche
- eine externe Moderation

4.1.2 Aufgaben des Fusionsteams

Das Fusionsteam hat **zwei wesentliche Bereiche** zu bearbeiten

1. Eine *inhaltliche Vision und Strategie* für das neue große Ganze erarbeiten
2. Eine *Struktur* zur Verabschiedung durch die DVs vorlegen

Bei allen Beratungen ist sicherzustellen, dass die BAKs und weiteren Hauptamtlichen laufend informiert werden und die erarbeiteten Vorschläge rückgebunden sind.

Sofern die Fusion der Kirchenbezirke noch nicht abgeschlossen ist, sollte eine Person des EJW-Fusionsteams in engem Kontakt zur Steuerungsgruppe der Kirchenbezirksfusion stehen (und dieser im besten Fall angehören). Ist die Kirchenbezirksfusion dagegen bereits abgeschlossen, empfiehlt es sich, auch den Dekan/ die Dekanin und den Kirchenbezirksausschuss (KBA) regelmäßig zu informieren.

Nach Bearbeitung der oben genannten Punkte 1 und 2 legt das Fusionsteam den BAKs ein Fusionskonzept zur Einbringung in die DV vor. Weiteres Vorgehen siehe hierzu in Kapitel 5 „Rechtliche Aspekte bei der Umsetzung einer Fusion“.

Aktuelle „Berichterstattungen“ über den Stand zu den Beratungen helfen zur Akzeptanz und zum Abbau von Bedenken. Hilfreiche Tools könnten Newsletter, Homepage, Rundbriefe usw. sein. Als Zielgruppen sind z. B. zu berücksichtigen: Aktuelle und ehemalige Mitarbeitende, die Orte, eine gewisse Öffentlichkeit.

4.1.2.1 Vorgehen für „Vision und Strategie“

Zu bearbeitende Punkte sind:

1. **Bestandsaufnahme** (Was ist?)
Personal, (Material-)Ausstattung, Finanzen, ggf. Freizeitheime /-plätze, Freizeiten, Events, Schulungen, geistliche Prägungen, Formen der Mitarbeitergewinnung und -bindung, Zusammenarbeit mit den Orten u.v.a.m.
2. **Neue inhaltliche Grundausrichtung** des fusionierten EJWs festlegen: Was soll werden?
Welche Vision haben wir? Wer wollen wir sein?
Zu berücksichtigen: Pädagogische und geistliche Prägungen.
Wie verstehen wir uns im Gegenüber und Miteinander mit den Orten?
Wie gelingt bei uns Mitarbeiterbindung, Beheimatung und eine Identifizierung mit dem Jugendwerk?
3. **Neuen Namen beraten, evtl. neues Logo** entwerfen
(Bei „Doppelnamen“ ist man nicht an die Lesart des Kirchenbezirks gebunden)

4.1.2.2 Vorgehen für das Thema Struktur

Das Fusionsteam ist dazu aufgefordert, den beteiligten DVs umfassende Vorschläge hinsichtlich

1. der **neuen Bezirksordnung** auf Basis der Bezirksrahmenordnung (im Weiteren: „BRO“), im Speziellen zu
 - a. der **regionalen Gliederung** nach § 4 BRO (ggf. Bildung und strukturelle Ausgestaltung von Distrikten ggf. sowie Formulierung einer Geschäftsordnung für die Distriktsarbeit)
 - b. der Einrichtung von **Arbeitsschwerpunkten**/Sparten nach § 7 Abs. 1 Buchst. i)
 - c. Zusammensetzung der **Gremien**
2. der Struktur mit **Geschäftsstelle** und ggf. weiteren Dienststellen sowie Liegenschaften
3. ggf. der **Zusammenarbeit** mit Fördervereinen, Stiftungen usw.
4. der **Dienstaufträge** der Hauptamtlichen,
5. des **Haushaltsplans**

vorzulegen.

4.2 Entscheidung gegen eine Fusion

Für den Fall, dass sich Bezirksjugendwerke gegen eine Fusion aussprechen, muss die Zusammenarbeit und insbesondere die Entscheidungsfindung zwischen Kirchenbezirk und Bezirksjugendwerken geklärt sein. Hierfür bietet sich die Einrichtung und Ausgestaltung³ eines beschließenden Ausschuss Jugend (BAJ) nach § 14 Abs. 3 KBO ein, sollte es einen solchen noch nicht geben.

Mit Blick auf die Zusammenarbeit der Jugendwerke verweisen wir auf die Modelle 1-6 in „ANLAGE 2: Modelle der Zusammenarbeit oder Fusion von Bezirksjugendwerken“.

³ Mustersatzung siehe <https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/17193>

5 Rechtliche Aspekte bei der Umsetzung einer Fusion

5.1 Ausgangslage

5.1.1 Wer entscheidet über eine Fusion?

Auflösungen und Neubildungen von Rechtsträgern und Einrichtungen können in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg regelmäßig nicht direkt von den Organen der betroffenen Einheiten beschlossen werden, sondern formal nur von übergeordneter Stelle. So muss z.B. die Zusammenlegung von Kirchenbezirken im Einzelfall durch ein Fusionsgesetz auf den Weg gebracht werden, dass die Landessynode beschließt.

Entsprechend enthält die BRO keine Rechtsgrundlage für den jeweiligen BAK bzw. die DV, über eine Auflösung oder einen Zusammenschluss von Bezirksjugendwerken rechtsverbindlich zu beschließen. Da Bezirksjugendwerke regionale Gliederungen des EJW (vgl. [§ 2 Abs. 3 der BRO](#)) und im rechtlichen Sinne unselbständige Einrichtungen der jeweiligen Kirchenbezirke sind, hat der EJW-Vorstand über Auflösung und Neubildung von Bezirksjugendwerken zu bestimmen und hierzu die Zustimmung der jeweiligen Kirchenbezirke einzuholen.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Beschlüsse zur Auflösung und Neubildung von Bezirksjugendwerken durch den EJW-Vorstand nur nach entsprechenden Voten der betroffenen Bezirksjugendwerke gefasst werden.

5.1.2 Was passiert mit Bezirksjugendwerken, wenn Kirchenbezirke fusionieren?

§ 4 Absatz 1 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg regelt für Bezirksjugendwerke: „Das Evang. Jugendwerk in Württemberg ist in Bezirke gegliedert (Bezirksjugendwerke), die in der Regel das Gebiet eines Kirchenbezirks umfassen. Das Bezirksjugendwerk arbeitet selbstständig im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der jeweiligen Kirchenbezirke.“ Die Fusion von Kirchenbezirken führt also nicht automatisch zur Fusion von Bezirksjugendwerken. Fusionieren zwei Kirchenbezirke mit jeweils einem Bezirksjugendwerk, so befinden sich auf dem Gebiet des fusionierter Kirchenbezirks in der Folge zwei eigenständige Bezirksjugendwerke.

5.1.2.1 Grundsatz: Keine Veränderungen für Bezirksjugendwerke

Die Zuständigkeit, Finanzstruktur und Arbeitsweise bestehender Bezirksjugendwerke wird durch die Fusion von Kirchenbezirken also grundsätzlich nicht verändert:

Zuständigkeit/Zuordnung:

Bei einer Neubildung greift für die Zuordnung der Gruppierungen und Kirchengemeinden nach [§ 1 BRO](#) zum „Bereich des Kirchenbezirks“ die bisherige Zuordnung zu den (Alt-)Kirchenbezirken.

Für Gruppierungen, die bislang auf dem Gebiet mehrerer Kirchenbezirke tätig waren, gilt auch bei einer Fusion nach wie vor die Schwerpunktzuordnung nach [§ 1 Absatz 4 BRO](#), wobei dies nur relevant wird, wenn hierbei auch ein Kirchenbezirk tangiert wird, der nicht im Bereich des neugebildeten Kirchenbezirks liegt.

Die Schwerpunktregelung gilt auch für den Fall, dass die Bezirksjugendwerke im neugebildeten Kirchenbezirk zwar bestehen bleiben, aber Kirchengemeinden aus beiden oder mehreren Alt-Kirchenbezirken fusionieren. Dann ist in analoger Anwendung von [§ 1 Absatz 4 BRO](#) die

neugebildete Kirchengemeinde dem Gebiet des Alt-Kirchenbezirks bzw. Bezirksjugendwerks zuzuordnen, in dessen Gebiet der Schwerpunkt der Tätigkeit in der Jugendarbeit liegt.

Finanzstruktur:

Gemäß [§ 3 Absatz 2 BRO](#) wird für jedes Bezirksjugendwerk beim jeweiligen Kirchenbezirk ein eigener Sonderhaushalt geführt. Im Rahmen einer Fusion von Kirchenbezirken werden die bisherigen Sonderhaushalte der Bezirksjugendwerke beim neugebildeten Kirchenbezirk also separat weitergeführt.

Arbeitsweise:

Bei einer Neubildung gehen die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Alt-Kirchenbezirke und damit auch die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bezirksjugendwerken auf den neugebildeten Kirchenbezirk über. Dies hat jedoch keine Auswirkung darauf, dass u.a. die Fachaufsicht über die Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten eines Bezirksjugendwerkes gemäß [§ 10 Abs. 2 Buchstabe h\) BRO](#) vom Kirchenbezirk an den BAK übertragen ist. Änderungen können sich allerdings in der Zusammensetzung des BAKs und ggf. des Vorstands ergeben, wenn sich im Rahmen der Kirchenbezirksfusion die Mitgliedschaft der Bezirksjugendpfarrerin oder des Bezirksjugendpfarrers ändert (vgl. [§ 9 Abs. 1 Buchst. g\) bzw. § 12 Abs. 1 Buchst. e\) der BRO](#)).

5.1.2.2 Sonderfall Aufspaltung eines Kirchenbezirks

Neben reinen Fusionen kann es auch Fälle geben, in denen insbesondere zur Anpassung an die Landkreisgrenze eine teilweise Gebietsabgabe an dritte Kirchenbezirke erfolgt.

Nach [§ 1 Abs. 1 a\) und b\) der BRO](#) gehören zum Bezirksjugendwerk alle rechtlich unselbständigen Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen (Gruppierungen) der Kirchengemeinden sowie alle vom EJW anerkannten rechtlich selbständigen Gruppierungen „im Bereich des Kirchenbezirks“.

Mit dem Kirchenbezirkswechsel der Kirchengemeinden gehören deren unselbständigen Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen automatisch ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zum bisherigen Bezirksjugendwerk, sondern zu dem Bezirksjugendwerk des anderen Kirchenbezirks.

Entsprechend geht auch die Zugehörigkeit der dortigen vom EJW anerkannten rechtlich selbständigen Gruppierungen (u.a. CVJMs) grundsätzlich auf das Bezirksjugendwerk des anderen Kirchenbezirks über.

Im Einzelfall könnte eine entsprechende Gruppierung durch die Aufspaltung eines Kirchenbezirks sowohl im Gebiet des bisherigen als auch des jeweils anderen Kirchenbezirks tätig sein. In diesem Fall ergibt sich die Zugehörigkeit nach [§ 1 Absatz 4 BRO](#) zu dem Bezirksjugendwerk, auf dessen Gebiet der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt.

Unabhängig hiervon erscheint es angezeigt, dass die betreffenden Gruppierungen im Übergang auch nach der Gebietsabtretung als Gäste ohne Stimmrecht noch zur DV des bisherigen Bezirksjugendwerks eingeladen werden.

5.2 Ablauf einer Fusion von Bezirksjugendwerken

5.2.1 Beschlüsse der Delegiertenversammlungen

Die DVen der bestehenden zu fusionierenden Bezirksjugendwerke müssen im Rahmen einer ordentlichen oder einer Sonder-DV inhaltlich gleichlautende Beschlüsse mit folgendem Inhalt fassen:

- Festlegung des Fusionstermins; aus verwaltungs- und steuerrechtlichen Gründen ist eine Fusion grundsätzlich nur zum 1. Januar eines Jahres anzustreben.
- Beantragung der Fusion beim EJW-Vorstand; die notwendige Zustimmung des Kirchenbezirks wird durch das EJW eingeholt.

Die DVen der bestehenden Bezirksjugendwerke müssen nicht zeitgleich entscheiden. Stattdessen sind die Beschlussempfehlungen so zu formulieren, dass eine Fusion nur bei entsprechendem Mehrheitsvotum des jeweils anderen Bezirksjugendwerks erfolgen soll.

Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß [§ 8 Absatz 7 Satz 1 BRO](#) zu fassen.

5.2.1.1 Beschlussempfehlung (Muster):

Die Bezirksjugendwerke X und Y [ggf. weitere Bezirksjugendwerke] im Kirchenbezirk Z sollen zum 01.01.20XX zu einem gemeinsamen Bezirksjugendwerk fusionieren. Vorbehaltlich eines gleichlautenden Beschlusses der DV des Bezirksjugendwerks Y [bzw. X und ggf. weitere] wird der Vorstand des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg gebeten, unter Auflösung des Bezirksjugendwerks X [bzw. Y und ggf. weitere] zum 01.01.20XX ein fusioniertes Bezirksjugendwerk ABC zu bilden und hierzu die Zustimmung des Kirchenbezirks Z einzuholen.

Bis zur Wahl eines neuen Bezirksarbeitskreises, jedoch längstens bis 30.06.20XX [längstens 18 Monate nach der Fusion], sollen die Mitglieder der Bezirksarbeitskreise der bisherigen Bezirksjugendwerke zusammen den Bezirksarbeitskreis des fusionierten Bezirksjugendwerks ABC bilden und die Vorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die Rechnerinnen und Rechner bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben. Für die Prüfbeauftragten soll dies entsprechend gelten, soweit solche noch zu bestellen sind.

5.2.1.2 Weitere Beschlüsse zur Konstituierung und zur vorgesehenen Bezirksordnung:

Im Rahmen der Fusionsbeschlüsse ist es nicht möglich, dass die für das neue Bezirksjugendwerk gültige Bezirksordnung im rechtlich bindenden Sinne durch die bisherigen DVen mit beschlossen wird. Vielmehr ist es Aufgabe der DV des fusionierten Bezirksjugendwerks, dem neuen Bezirksjugendwerk im Rahmen der konstituierenden Versammlung eine Bezirksordnung zu geben.

Deshalb sollte bereits im Rahmen der Fusionsbeschlüsse mit beschlossen werden, dass der Vorstand des EJW nach Maßgabe der Beschlüsse der DVen Festlegungen treffen soll, wie und wann zur konstituierenden DV⁴ des neuzubildenden Bezirksjugendwerks einzuladen ist und wer dafür verantwortlich ist. Hierfür kann folgender Musterbeschluss verwendet werden:

„Im Rahmen des Beschlusses zur Bildung des fusionierten Bezirksjugendwerks ABC soll der Vorstand des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg bestimmen, dass die Vorsitzenden der bisherigen Bezirksjugendwerke X und Y [ggf. weitere Bezirksjugendwerke] spätestens bis XX.XX.XXXX eine konstituierende DV einberufen sollen, die sich aus den DVen der bisherigen Bezirksjugendwerke X und Y [ggf. weitere Bezirksjugendwerke] zusammensetzt.

[Alternative A zur Anzahl der Delegierten:]

Die Zahl der nach den örtlichen Ordnungen zu wählenden oder zu berufenden Delegierten werden hierfür zahlenmäßig unverändert aus den in den Bezirksjugendwerken bis zur Fusion gültigen Regelungen übernommen.

[oder Alternative B zur Anzahl der Delegierten:]

Die Zahl der nach den örtlichen Ordnungen zu wählenden oder zu berufenden Delegierten soll hierzu einheitlich bei mindestens zwei Delegierten liegen und sich auf vier bzw. sechs Delegierte erhöhen, wenn zum Stichtag 31.12.2023 für mindestens 120 Personen bzw. 240 Personen eine Versicherungsumlage an das EJW bezahlt wurde.

Die konstituierende DV soll mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail oder sonst in Textform einberufen werden.

Weiter empfiehlt es sich, im Rahmen der Fusionsbeschlüsse zu beschließen, welcher Entwurf einer Bezirksordnung für das neugebildete Bezirksjugendwerk der konstituierenden DV als Beschlussvorschlag vorzulegen ist und ob bereits im Rahmen der konstituierenden DV Wahlen für den neuen BAK durchgeführt werden sollen. Hierfür kann folgender Musterbeschluss verwendet werden:

Die Tagesordnung zur konstituierenden Delegiertenversammlung soll vorsehen, auf Basis des vorliegenden Entwurfs eine „Ordnung des Evangelischen Jugendwerks des Bezirks ABC“ zu beschließen und im Anschluss Wahlen für den neuen Bezirksarbeitskreis durchzuführen.

Für weitergehende Anmerkungen zur konstituierenden DV vgl. Kapitel 5.2.3.2 „Konstituierende DV“.

5.2.1.3 Sonderfall: Bezirksjugendwerke und Kirchenbezirke fusionieren zum selben Zeitpunkt

Bezirksjugendwerke fusionieren zumeist im Nachgang zur Kirchenbezirksfusion. Soweit Bezirksjugendwerke zeitgleich mit den betreffenden Kirchenbezirken fusionieren möchten, sollten die zustimmenden Beschlüsse der bisherigen Kirchenbezirke zur Auflösung der bisherigen Bezirksjugendwerke und der zustimmende Beschluss des fusionierten Kirchenbezirks zur Neugründung eines fusionierten Bezirksjugendwerks in das Fusionsgesetz des betreffenden neuen Kirchenbezirks aufgenommen werden.

Aufgrund notwendiger zeitlicher Vorläufe ist eine derartige zeitgleiche Fusion nur in enger Abstimmung mit den betroffenen Kirchenbezirken und dem OKR umsetzbar.

⁴ Vgl. hierzu Kapitel 5.2.3.1

5.2.2 Umsetzende Beschlüsse des EJW-Vorstands und des Kirchenbezirks zur Fusion

Der Vorstand des EJWs fasst entsprechende Beschlüsse und holt die Zustimmung des Kirchenbezirks ein. Im Rahmen der Beschlüsse wird vom EJW-Vorstand zudem festgelegt, dass und wie die Vorsitzenden der bisherigen Bezirksjugendwerke eine konstituierende DV des fusionierten Bezirksjugendwerks einberufen sollen.

5.2.3 Auflösung und Neubildung

5.2.3.1 Zeitpunkt der Auflösung und Neubildung

Üblicherweise erfolgt die Fusion von Bezirksjugendwerken im Nachgang zur Fusion der Kirchenbezirke. Entsprechend erfolgen Auflösung und Neubildung der Bezirksjugendwerke zu dem in den Fusionsbeschlüssen nach Kapitel 5.2.1 „Beschlüsse der Delegiertenversammlungen“ genannten Zeitpunkt.

Sofern – als Sonderfall - die Fusion der Bezirksjugendwerke zeitgleich zur Fusion der Kirchenbezirke erfolgt, werden die (Alt-)Bezirksjugendwerke zu dem im Fusionsgesetz genannten Umsetzungszeitpunkt aufgehoben. Die ihnen gemäß [§ 1 BRO](#) zugehörigen Kirchengemeinden und Gruppierungen werden zeitgleich zum neugebildeten Bezirksjugendwerk zusammengeschlossen.

5.2.3.2 Konstituierende DV

Im Rahmen der Neubildung des fusionierten Bezirksjugendwerks ist eine konstituierende DV abzuhalten. Aufgabe dieser DV ist es, eine Bezirksordnung⁵ für das neue Bezirksjugendwerk zu beschließen, der durch das Fusionsteam erarbeitet wurde (vgl. hierzu auch Kapitel 4.1.2.2 „Vorgehen für das Thema Struktur“) und von den bisherigen DVs als Beschlussvorlage bestimmt wurde (vgl. hierzu die Empfehlung in Kapitel 5.2.1.2).

Unbenommen von der Beschlussvorlage kann die zu beschließende Bezirksordnung im Rahmen der konstituierenden DV in geänderter Form beschlossen werden.

Je nach örtlicher Situation kann im Rahmen der konstituierenden DV auch gleich ein neuer BAK gewählt werden. Vgl. hierzu die Anmerkungen zu der Übergangsregelung im folgenden Kapitel 5.2.3.3 sowie zur übergangsweisen Zusammensetzung des BAKs in Kapitel 5.2.3.5 „Zusammensetzung des Bezirksarbeitskreises im Übergang“.

Der Zeitpunkt der konstituierenden DV kann grundsätzlich vor oder zeitnah nach Neubildung des fusionierten Bezirksjugendwerkes liegen. In jedem Fall ist es für die korrekte Durchführung der konstituierenden DV aber notwendig, dass die umsetzenden Beschlüsse des EJW-Vorstands und des Kirchenbezirks nach Kapitel 5.2.2 „Umsetzende Beschlüsse des EJW-Vorstands und des Kirchenbezirks zur Fusion“ vorliegen.

⁵ Ggf. ergänzt durch eine mit dem EJW zuvor abgestimmte „Geschäftsordnung für Distriktsarbeit“ nach § 4 BRO

5.2.3.3 Besonderheiten bei der Ausgestaltung der Bezirksordnung für fusionierte Bezirksjugendwerke

Die Bezirksordnung für neugebildete Bezirksjugendwerke ist auf Basis der jeweils gültigen „Rahmenordnung für die Bezirksarbeit des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (BRO)“⁶ aufzustellen und unterscheidet sich damit dem Grunde nach nicht von dem Regelungsrahmen für nicht fusionierte Bezirksjugendwerke.

Folgende Besonderheit ist jedoch bei der Ordnungsaufstellung zu berücksichtigen:

Bei fusionierten Bezirksjugendwerken ist der „§ 14 Übergangsregelung“ gemäß der in Artikel 2 zur BRO vorgesehenen Version aufzunehmen⁷:

„Die Mitglieder der Bezirksarbeitskreise der bisherigen Bezirksjugendwerke X und Y [ggf. weitere Bezirksjugendwerke] bilden bis zur Wahl eines neuen Bezirksarbeitskreises zusammen den Bezirksarbeitskreis des neu gebildeten Bezirksjugendwerks. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die Rechnerinnen und Rechner bleiben bis zu einer Neuwahl durch die Delegiertenversammlung im Amt. Für die Prüfbeauftragten der bisherigen Bezirksjugendwerke gilt dies entsprechend, soweit solche zu bestellen waren. Die Neuwahl muss spätestens innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgen. Sie wird erst mit Zustimmung des EJW und des Evangelischen Kirchenbezirks zur vorliegenden Bezirksordnung wirksam. In Abweichung von § 9 Absatz 1 Buchstabe c) dieser Ordnung kann die Zahl der weiteren von der Delegiertenversammlung zu wählenden Mitglieder des Bezirksarbeitskreises durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegt werden und sodann in der selben Versammlung die Wahl der Mitglieder erfolgen.“

Die Übergangsregelung stellt insbesondere Folgendes sicher:

1. Die übergangsweise Zusammensetzung des BAKs aus den bestehenden BAKs der bisherigen Bezirksjugendwerke stellt sicher, dass die Handlungsfähigkeit gewahrt ist, auch wenn die Bezirksordnung noch nicht aufgestellt wurde und noch keine Wahl für den neuen BAK stattgefunden hat.
2. § 9 Absatz 1 Buchstabe c) BRO regelt, dass die Zahl der zu wählenden Mitglieder des BAK durch DV-Beschluss in einer der Wahl vorausgehenden Versammlung erfolgen muss. Damit wäre eine Durchführung der BAK-Wahlen im Rahmen der konstituierenden DV nicht möglich. Entsprechend eröffnet die Übergangsregelung die Option, in der konstituierenden DV zunächst die Zahl der nach § 9 Abs. 1 Buchstabe c) BRO zu wählenden BAK-Mitglieder festzulegen und in der selben Versammlung die Wahl der Mitglieder durchzuführen. Die Wahl wird in diesem Fall allerdings erst mit/nach Zustimmung des EJW und des Kirchenbezirks zur Bezirksordnung wirksam; zwischenzeitlich setzt sich der Bezirksarbeitskreis noch aus den Mitgliedern der bestehenden BAKs zusammen. Vgl. hierzu auch Kapitel 5.2.3.5 „Zusammensetzung des Bezirksarbeitskreises im Übergang“.

5.2.3.4 Zustimmungseinholung bei EJW und Kirchenbezirk zur Bezirksordnung

Aus formalen Gründen muss für die im Rahmen der konstituierenden DV beschlossenen Bezirksordnung noch die gemäß BRO vorgesehene Zustimmung beim EJW und dem Kirchenbezirk eingeholt werden. Die Zustimmung wird dann rückwirkend erteilt.

⁶ Vgl. <https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/17192>

⁷ Eine entsprechende Ergänzung der Bezirksrahmenordnung mit Beschlussfassung der DV des EJW im Mai 2025 und nachgelagertem Erlass durch den OKR ist bereits auf den Weg gebracht.

5.2.3.5 Zusammensetzung des Bezirksarbeitskreises im Übergang

Entsprechend der Übergangsregelungen (vgl. hierzu Kapitel 5.2.3.3) setzt sich der BAK des neugebildeten Bezirksjugendwerkes bis zur Wahl eines neuen BAKs aus den Mitgliedern der bisherigen Bezirksjugendwerke zusammen. Die Übergangsdauer ist damit abhängig vom Zeitpunkt der konstituierenden DV und/oder der Wahl:

Option	Konstituierende DV vor Fusionszeitpunkt?	BAK-Wahl bei konstituierender DV?	Ergebnis
A	ja	ja	Neu gewählter BAK nimmt unmittelbar ab Fusion, jedoch frühestens ab vorliegender Zustimmung zur Bezirksordnung durch das EJW und den Kirchenbezirk seine Arbeit auf.
B	ja	nein	Der aus den bisherigen BAKs zusammengesetzte BAK führt das Bezirksjugendwerk bis zur Wahl eines neuen BAKs, jedoch längstens 18 Monate nach der Fusion.
C	nein	ja	Der neu gewählte BAK übernimmt die Leitung des Bezirksjugendwerks von dem aus den bisherigen BAKs zusammengesetzten BAK, sobald die Zustimmung zur Bezirksordnung durch das EJW und den Kirchenbezirk vorliegt.
D	nein	nein	<i>Ergebnis analog Option B</i>

6 Ansprechpersonen



Jan Bechle

Werks- und Personalbereich
- Hauptamtliche
jan.bechle@ejwue.de
0171/9737630



Peter Schmidt

Mitgliederservice
peter.schmidt@ejwue.de
0711/9781-286



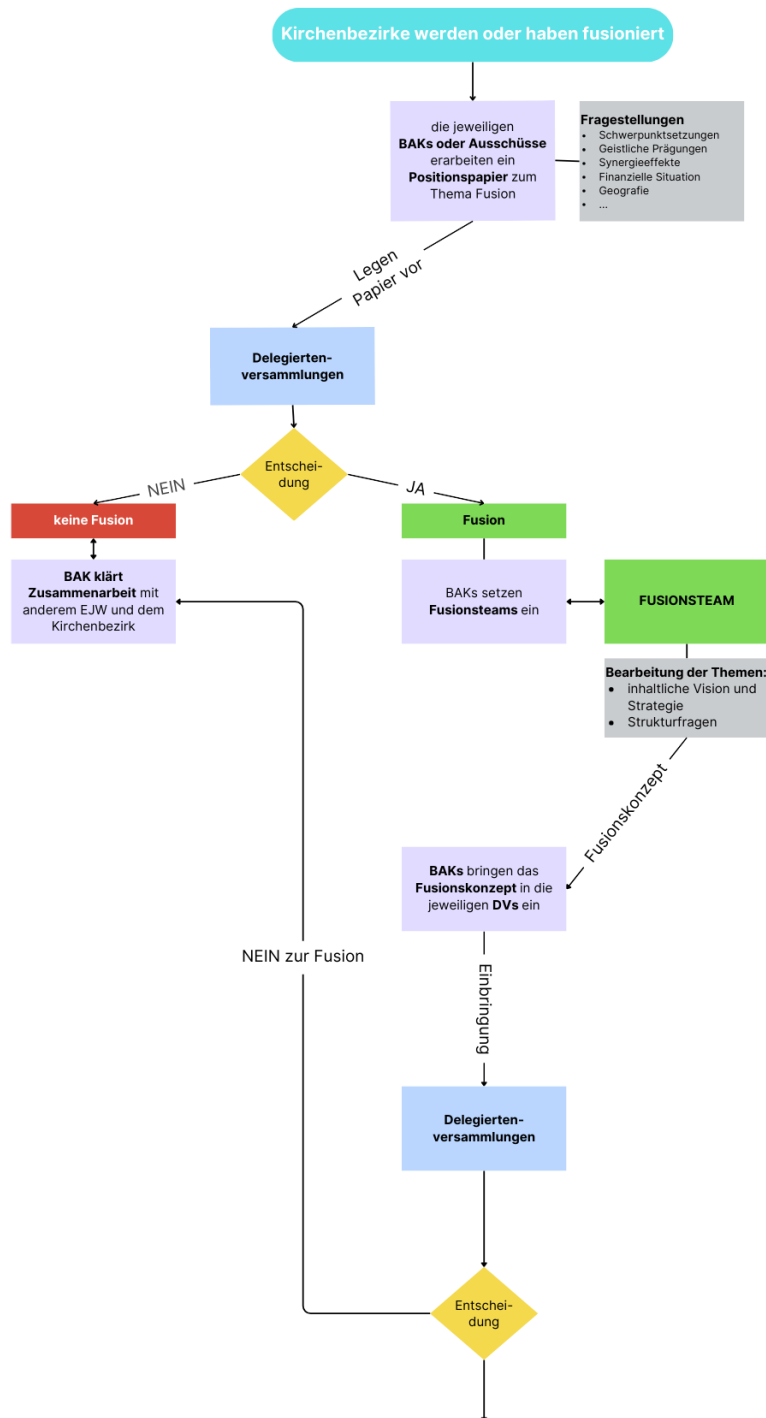
Alma Ulmer

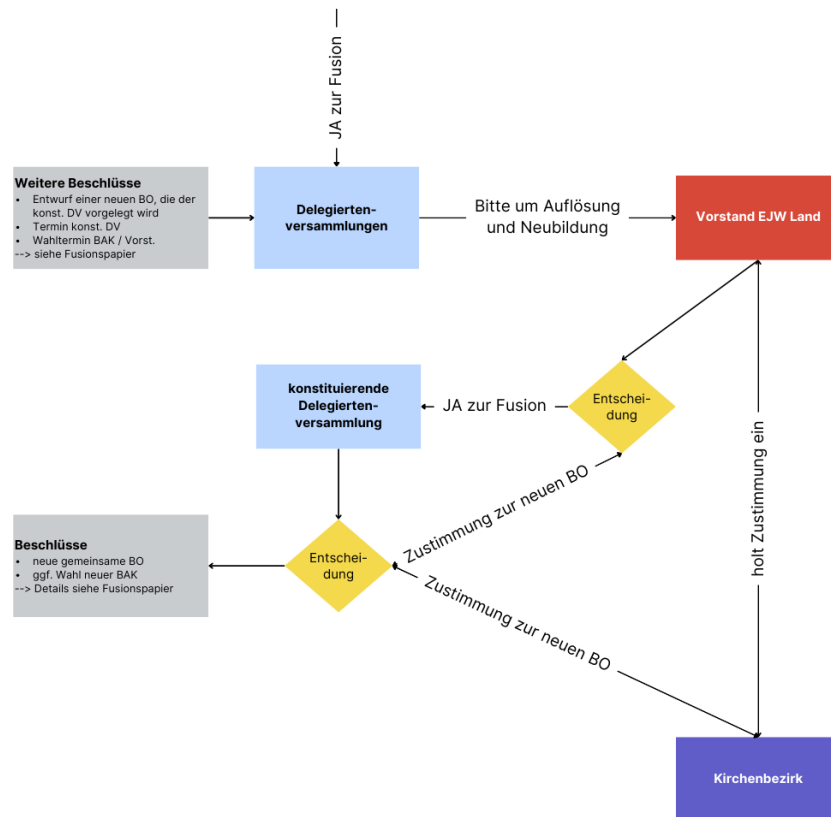
Werks- und Personalbereich
- Ehrenamtliche
alma.ulmer@ejwue.de
0711 79761-44

7 ANHANG

7.1 ANLAGE 1 - Flussdiagramm

Workflow Fusion





7.2 ANLAGE 2: Modelle der Zusammenarbeit oder Fusion von Bezirksjugendwerken

Modell 1: „Weiter wie bisher“

Beschreibung

Zwei Kirchenbezirke werden oder haben schon fusioniert. Die beiden betroffenen Jugendwerke arbeiten wie bisher weiter. Es gibt keinerlei Zusammenarbeit und wenig Kontakte.

Pro und Contra

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> + Wenig Aufwand: kein Fusionsteam o.ä., der BAK / die DV ist nicht mit Fusionsdiskussionen beschäftigt, die HA können sich auf das Alltagsgeschäft konzentrieren, Geschäftsstelle usw. kann bleiben + Es geht keine Identifikation mit „seinem“ Jugendwerk verloren. + Man „verliert“ keine Menschen, die sich mit dem Neuen nicht beschäftigen wollen. + Beziehungsgeflechte bleiben unangetastet. + Einheit (Personen, Fläche, Zahl der Gemeinden) bleibt kleiner und damit überschaubarer und steuerbarer + Man geht Problemen bei bestimmten gravierenden Unterschieden aus dem Weg, wie z.B. Stadt / Land, geistlich Prägungen, Arbeitsfelder, Kulturfragen, ... + Jugendarbeiten in den Orten fühlen sich ihrem Jugendwerk weiterhin verbunden. | <ul style="list-style-type: none"> – Wie gestaltet sich das Gegenüber zum Kirchenbezirk? Wie und wo ist man gut in Entscheidungen eingebunden? (Gefahr gegeneinander „ausgespielt“ zu werden) – Kirchenbezirk könnte Druck in Richtung einer Fusion aufbauen – Strukturen im Kirchenbezirk können sich gegenläufig zu den Jugendwerken entwickeln (z.B. Zuschnitt von „Distrikten“ im Kirchenbezirk anders als Zuschnitt der beiden Jugendwerke) – Konkurrenzsituation innerhalb des Kirchenbezirks („Wer macht die bessere Arbeit?“, Finanzen, Aufmerksamkeit von Gremien und Personen, ...) – Angleichung der Haushalte nötig, bzw. wird gefordert → kann zu Unfrieden führen – Wie bleibt ein Teil-Jugendwerk lebbar, wenn es irgendwann zu Stellenkürzungen kommen sollte? – Doppelstrukturen (Büros / Lager, Gremien und auch in Angeboten) – Keine Synergien und Freiräume möglich – Was, wenn Gemeinden Alt-Bezirks übergreifend fusionieren? Wie mit den Konfis und der JA umgehen? – Vergebene Möglichkeit Jugendarbeit neu zu denken. |
|---|---|

Zu bedenken / klären

- Finanzen / Haushalt: guter Modus für Angleichung
- Was, wenn zwei Freizeitheime / Zeltplätze vorhanden sind?
- Regelmäßiger Austausch der BAKs / Vorsitzenden / HA

Modell 2: „Verwaltungsgemeinschaft ohne Fusion“

Beschreibung

Dieses Modell ist auch ohne fusionierte Kirchenbezirke denkbar. Es macht wahrscheinlich v.a. in Konstellationen Sinn, in denen die Jugendwerke jeweils vergleichsweise kleiner sind und die in einem gemeinsamen Landkreis sind. Von daher ist eine Fusion der Kirchenbezirke auch eher wahrscheinlich.

Die Jugendwerke fusionieren nicht und arbeiten höchstens punktuell zusammen.

Pro und Contra

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> + Für die Zielgruppe (EA und TN) ändert sich wenig. Die jeweiligen Jugendwerke bleiben als solche erhalten und identifizierbar. + Es gibt Synergien v.a. im Bereich der Verwaltung und der Außenvertretung (z.B. eine Ansprechperson für Zuschüsse, im KJR, für kirchliche Einrichtungen, ...) + Professionalisierung in der Verwaltung möglich + Berufsbiografische Möglichkeit für ältere Kollegen. + Es entstehen bei den anderen Kollegen Freiräume für inhaltliche Arbeit. + Wenig Aufwand: kein Fusionsteam o.ä., der BAK / die DV ist nicht mit Fusionsdiskussionen beschäftigt, die HA können sich auf das Alltagsgeschäft konzentrieren, Geschäftsstelle usw. kann bleiben + Man „verliert“ keine Menschen, die sich mit dem Neuen nicht beschäftigen wollen. + Beziehungsgeflechte bleiben unangetastet. + Einheit (Personen, Fläche, Zahl der Gemeinden) bleibt kleiner und damit überschaubarer und steuerbarer + Man geht Problemen bei bestimmten gravierenden Unterschieden aus dem Weg, wie z.B. Stadt / Land, geistlich Prägungen, Arbeitsfelder, Kulturfragen, ... + Jugendarbeiten in den Orten fühlen sich ihrem Jugendwerk weiterhin verbunden. | <ul style="list-style-type: none"> – Es braucht die passende hauptamtliche Person, die das inhaltlich ausfüllen kann – Kompetenzen / Zuständigkeiten müssen sauber geklärt sein – Versteckt nicht doch mehr Aufwand? – Gefahr Souveränität abzugeben <p>Falls Kirchenbezirke fusionieren, zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zusammenarbeit mit dem / den Kirchenbezirk(en) klären, damit saubere Absprachen und Kommunikation möglich sind. – Kirchenbezirk könnte Druck in Richtung einer Fusion aufbauen – Strukturen im Kirchenbezirk können sich gegenläufig zu den Jugendwerken entwickeln (z.B. Zuschnitt von „Distrikten“ im Kirchenbezirk anders als Zuschnitt der beiden Jugendwerke) – Konkurrenzsituation innerhalb des Kirchenbezirks („Wer macht die bessere Arbeit?“, Finanzen, Aufmerksamkeit von Gremien und Personen, ...) – Angleichung der Haushalte nötig → kann zu Unfrieden führen – Wie bleibt ein Teil-Jugendwerk lebbar, wenn es irgendwann zu Stellenkürzungen kommen sollte? – Doppelstrukturen (Büros / Lager, Gremien und auch in Angeboten) – Keine Synergien und Freiräume möglich – Was, wenn Gemeinden Alt-Bezirks übergreifend fusionieren? Wie mit den Konfis und der JA umgehen? – Vergebene Möglichkeit Jugendarbeit neu zu denken. |
|--|---|

Noch zu bedenken / klären

- Rechtliche Ausgestaltung und Kompetenzen der Personen in der Verwaltungsebene

Modell 3: „Punktuelle Zusammenarbeit“

Beschreibung

Zwei Kirchenbezirke haben fusioniert. Die beiden betroffenen Jugendwerke arbeiten grundsätzlich weiter wie bisher. Es gibt aber punktuelle Zusammenarbeit, wie z.B. beim Grundkurs oder dem KonfiCamp. Es besteht jedoch nicht der Wunsch in Zukunft zu fusionieren.

Pro und Contra

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> + Wenig Aufwand: kein Fusionsteam o.ä., der BAK / die DV ist nicht mit Fusionsdiskussionen beschäftigt, die HA können sich auf das Alltagsgeschäft konzentrieren, Geschäftsstelle usw. kann bleiben + Es geht keine Identifikation mit „seinem“ Jugendwerk verloren. + Man „verliert“ keine Menschen, die sich mit dem Neuen nicht beschäftigen wollen. + Beziehungsgeflechte bleiben unangetastet. + Einheit (Personen, Fläche, Zahl der Gemeinden) bleibt kleiner und damit überschaubarer und steuerbarer + Man geht Problemen bei bestimmten gravierenden Unterschieden aus dem Weg, wie z.B. Stadt / Land, geistlich Prägungen, Arbeitsfelder, Kulturfragen, ... + An ein paar wenigen Stellen Synergie-Effekte. + Wenn Veranstaltungen größer werden ergibt sich auch eine inhaltliche Verbesserung (z.B. ein KonfiCamp mit 200 TN hat mehr Dynamik als zweimal mit je 100 TN) + Jugendarbeiten in den Orten fühlen sich ihrem Jugendwerk weiterhin verbunden. + Ggü. dem Kirchenbezirk kann man argumentieren, dass man ja zusammenarbeitet. | <ul style="list-style-type: none"> – Wie gestaltet sich das Gegenüber zum Kirchenbezirk? Wie und wo ist man gut in Entscheidungen eingebunden? (Gefahr gegeneinander „ausgespielt“ zu werden) – Konkurrenzsituation innerhalb des Kirchenbezirks („Wer macht die bessere Arbeit?“, Finanzen, Aufmerksamkeit von Gremien und Personen, ...) – Strukturen im Kirchenbezirk können sich gegenläufig zu den Jugendwerken entwickeln (z.B. Zuschnitt von „Distrikten“ im Kirchenbezirk anders als Zuschnitt der beiden Jugendwerke) – Angleichung der Haushalte nötig bzw. wird gefordert → kann zu Unfrieden führen – Wie bleibt ein Teil-Jugendwerk lebbar, wenn es irgendwann zu Stellenkürzungen kommen sollte? – Doppelstrukturen (Büros / Lager, Gremien und auch in Angeboten) – Was, wenn Gemeinden Alt-Bezirks übergreifend fusionieren? Wie mit den Konfis und der JA umgehen? – Vergebene Möglichkeit Jugendarbeit neu zu denken. – Absprachen / Kooperationen verbrauchen auch Ressourcen – Identifizierbarkeit der jeweiligen Jugendwerke in den gemeinsamen Angeboten könnte leiden. |
|--|---|

Noch zu bedenken / klären

- Trägerschaft bei gemeinsamen Veranstaltungen: Rechtlich (Träger, Haftung, ...), finanziell (Abrechnung, USt., wirtschaftliches Risiko)
- Wie kommt Zusammenarbeit zustande? Wer steuert diese? (Sollte nicht nur an Sympathien der HA liegen)

Modell 4: „Umfangreiche Zusammenarbeit mit der Option / dem Ziel der Fusion in Zukunft“

Beschreibung

Zwei Kirchenbezirke haben fusioniert. Die Jugendwerke beschließen *noch nicht* zu fusionieren, wollen aber sukzessive ihre Zusammenarbeit ausbauen, so dass sich irgendwann die Frage „*von alleine*“ stellt, warum sie nicht fusionieren. Es ist eine Generation von Mitarbeitenden herangewachsen, die „das Alte“ gar nicht mehr kennt und für die das Gemeinsame normal ist.

Pro und Contra

- | | |
|---|---|
| + Zunächst keine strukturellen Änderungen. | – Braucht (eine lange?) Zeit, bis man zusammenwächst und es dann (vielleicht) zur Fusion kommt |
| + Wenig Aufwand: kein Fusionsteam o.ä., der BAK / die DV ist nicht mit Fusionsdiskussionen beschäftigt, Geschäftsstelle usw. kann bleiben | – Absprachen / Kooperationen verbrauchen Ressourcen: Man befindet sich in einem ständigen Veränderungsprozess (Immer gilt es etwas neu zu denken / konzipieren) |
| + Es geht keine Identifikation mit „seinem“ Jugendwerk verloren. | – Wie gestaltet sich das Gegenüber zum Kirchenbezirk? Wie und wo ist man gut in Entscheidungen eingebunden? (Gefahr gegeneinander „ausgespielt“ zu werden) |
| + Man „verliert“ keine Menschen, die sich mit dem Neuen nicht beschäftigen wollen. | – Angleichung der Haushalte nötig bzw. wird gefordert → kann zu Unfrieden führen |
| + Beziehungsgeflechte bleiben zunächst unangetastet, es sollen aber neue wachsen bei gemeinsamen Veranstaltungen | – Doppelstrukturen (Büros / Lager, Gremien) bleiben zunächst |
| + Einheit (Personen, Fläche, Zahl der Gemeinden) bleibt kleiner und damit überschaubar und steuerbarer | – Was, wenn Gemeinden Alt-Bezirks übergreifend fusionieren? Wie mit den Konfis und der JA umgehen? |
| + An vermehrt Stellen Synergie-Effekte | – Vergebene Möglichkeit Jugendarbeit neu zu denken. |
| + Man kann voneinander lernen und profitieren | – Angebote verändern sich (inhaltlich, geografisch, ...) → ggf. Schwierigkeit Mitarbeitende für die gemeinsamen Angebote zu motivieren |
| + Wenn Veranstaltungen größer werden ergibt sich auch eine inhaltliche Verbesserung (z.B. ein KonfiCamp mit 200 TN hat mehr Dynamik als zweimal mit 100 TN) | – Identifizierbarkeit der Jugendwerke in den gemeinsamen Angeboten könnte leiden. |
| + Ziel der Zusammenarbeit / Zukunftsbild klar | |
| + Ggü. dem Kirchenbezirk kann man sehr gut argumentieren, weil man auf dem Weg zur Fusion ist. | |

Noch zu bedenken / klären

- Umgang mit Unterschieden: Stadt / Land, geistliche Prägung, Arbeitsfeldern, Frage der Kultur, ...
- Trägerschaft bei gemeinsamen Veranstaltungen: Rechtlich (Träger, Haftung, ...), finanziell (Abrechnung, USt., wirtschaftliches Risiko) usw.
- Wie kommt Zusammenarbeit zustande? Wer steuert diese? (Sollte nicht nur an Sympathien der HA liegen)

Modell 5: „Fusion, aber inhaltlich wenig Änderungen“

Beschreibung

Zwei Kirchenbezirke haben fusioniert. Die betroffenen Jugendwerke fusionieren ebenfalls (zeitgleich oder nachgelagert). Gremien- und andere Strukturen, Geschäftsstellen u.a. werden zusammengelegt. Der größte Teil der inhaltlichen Arbeit wird – bis auf wenige Ausnahmen – jedoch fortgeführt wie bisher: Bspw. wird das KonfiCamp von nun an zusammenveranstaltet, die Zeltlager / Jugendfreizeiten oder die schulbezogene / offene Arbeit bleiben jedoch „unangetastet“.

Pro und Contra

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> + Synergien können realisiert werden: weniger Gremien, nur noch eine Geschäftsstelle, ... + Es können Freiräume für Neues entstehen. + Für Kirchenbezirk: Ein Sonderhaushalt, ein Ansprechpartner, „klare Verhältnisse“ + Man kann ggü. dem Kirchenbezirk mit einer Stimme sprechen + Identifikation der Mitarbeiter mit den bestehenden Angeboten (wie z.B. Freizeiten) bleibt bestehen + Struktur hat den Anfang gemacht, die Inhalte können nachziehen. | <ul style="list-style-type: none"> – Zusammenwachsen geschieht nur langsam – Identifikation bleibt an den jeweiligen Angeboten / Freizeiten hängen und wird nicht auf das neu entstandene Jugendwerk übertragen. – Die Struktur verspricht etwas, das die Inhalte (noch) nicht einlösen können: Einheit. – Menschen gehen verloren, weil sie eine Fusion ablehnen. – Die Nähe zu den Orten könnte verlorengehen. – Das Zusammenlegen macht viel Mühe, v.a. auf struktureller Ebene. – Die neu zusammengesetzten Gremien müssen ins Schaffen kommen, man kennt sich noch nicht so gut. – Die beiden Kulturen müssen zusammenfinden bzw. es muss sich erst (langwierig?) eine neue Kultur etablieren. |
|---|---|

Noch zu bedenken / klären

- Übergangsvorgänge (→ siehe Papier Leitfaden zur Fusion)
- Das fusionierte Jugendwerk muss klären, für was es inhaltlich steht und wie es seine Beziehung zu den Orten leben will. Die Frage lautet: *Für wen oder was sind wir da?*
- Fördervereine / Stiftungen
- Zeltplätze / Freizeitheime

Modell 6: „Fusion mit umfangreichen inhaltlichen Änderungen“

Beschreibung

Der Kirchenbezirk ist fusioniert. Die beiden Jugendwerke machen sich nun auf den Weg zu einer Fusion. Hierbei wird „kein Stein auf dem anderen belassen“. Neben der Zusammenlegung der Gremien und der Geschäftsstellen wird auch die inhaltliche Arbeit komplett umgekrempelt und in ein Neues überführt. Das bedeutet nicht, dass z.B. keine Zeltlagerarbeit mehr gemacht wird. Aber die bestehenden Zeltlager werden neu konzeptioniert und umgestaltet. Das gilt für alle Arbeitsbereiche. Manches Alte kann / muss dadurch beendet werden, neue Felder werden erschlossen.

Pro und Contra

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> + Synergien können realisiert werden: weniger Gremien, nur noch eine Geschäftsstelle, ... + Es können Freiräume für Neues entstehen und genutzt werden. + Für Kirchenbezirk: Ein Sonderhaushalt, ein Ansprechpartner, „klare Verhältnisse“ + Inhalte neu zu denken gibt die Chance sich von „alten Zöpfen“ zu lösen und sich Zukunftsfeldern der Jugendarbeit zuzuwenden. → Wir werden unserem Auftrag „an die Hecken und Zäune“ zu gehen besser gerecht. + Neues wagen setzt Kreativität frei und lockt neue Menschen (MA + TN) an. | <ul style="list-style-type: none"> – Ein solcher Prozess ist äußerst aufwendig und beansprucht große Ressourcen bei allen Beteiligten. U.a. deswegen, weil das Alte bis zum Zeitpunkt X weiterläuft und man gleichzeitig das Neue entwickeln muss. – Es braucht Menschen, die den Willen und die Vision für solch einen Prozess haben (EA & HA). – Menschen gehen verloren, weil sie eine Fusion ablehnen. – Die Nähe zu den Orten könnte verlorengehen. – Die neu zusammengesetzten Gremien müssen neu ins Schaffen kommen, man kennt sich noch nicht so gut. – Die beiden Kulturen müssen zusammenfinden bzw. es muss sich erst (langwierig?) eine neue Kultur etablieren. |
|---|--|

Noch zu bedenken / klären

- Übergangsvorgänge (→ siehe Papier Leitfaden zur Fusion)
- Fördervereine / Stiftungen
- Zeltplätze / Freizeitheime